



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Mittwoch, 23.10.2002

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Jugendhilfeausschusssitzung | 183 |
| Sozialhilfeausschusssitzung | 184 |
| Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe | 184 |

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 28.10.2002, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal in Amberg eine öffentliche Jugendhilfeausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift zur Sitzung vom 18.03.2002
2. Beschluss der Satzung für das Kreisjugendamt
3. Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit
4. Antrag zur Änderung der Jugendfördermittel
5. Antrag des bischöflichen Jugendamts der Diözese Regensburg auf Bezuschussung der katholischen Jugendstelle Amberg
6. Projekt der Nachmittagsbetreuung an Schulen (Teilhauptschule I und II/Krötensee, Sulzbach-Rosenberg)
7. Antrag des CJD Jugendgemeinschaftswerkes auf Bezuschussung von Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlern („DAWAI“)
8. Vorbereitung und Vorberatung des Haushaltsplans „Jugendhilfe“ für das Haushaltsjahr 2003
9. Bericht über die Arbeit der Verwaltung des Jugendamts in regionalen und überregionalen Gremien
10. Sonstiges, Anträge und Anregungen

25/14.10.2002

Sozialhilfeausschusssitzung

Am Mittwoch, 30.10.2002, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal in Amberg eine öffentliche Sozialhilfeausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Festsetzung der Heizungshilfen
2. Haushaltsplan-Vorentwurf, Einzelplan „Soziale Sicherung“
3. Erhöhung der Krankenkostzulagen
4. Festsetzung der Weihnachtshilfen
5. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen bei gemeinnütziger Arbeit
6. Berufung von sozial erfahrenen Personen gem. Art. 20 AGBSHG
7. Berufung von sozial erfahrenen Personen gem. Art. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
8. Regelsätze nach dem BSHG (Bekanntgabe)
9. Verschiedenes

24/10.10.2002

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Ammersried, Ammersricht, Dollmannsberg, Fürnried, Höfling, Kutschendorf, Lichtenegg, Nonnhof, Rothsricht, Sunzendorf, Tannohe und Wurmrausch der Gemeinde Birgland; der Gemeindeteile Bachetsfeld, Bodenhof, Frankenhof, Hackern und Schwand der Gemeinde Illschwang; der Gemeindeteile Etzelwang, Lehendorf, Lehenhammer, Neutras und Penzenhof der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Büchelberg, Erkelsdorf, Ermhof, Fichtelbrunn, Haid, Hundheim, Oberlangensfeld, Obermainshof, Pilgramshof, Schönwind, Trondorf und Truisdorf der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg; der Gemeindeteile See, Stephansricht und Untermainshof der Stadt Sulzbach - Rosenberg und des Gemeindeteiles Bürtel der Gemeinde Pommelsbrunn und der Gemeinde Weigendorf einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt für folgende Maßnahmen:

Erneuerung und Verbesserung der Anlage des Zweckverbandes in den Bauabschnitten 01-03 mit Kosten in Höhe von 2.495.500,00 € nach den Berechnungen des Ingenieurbüros. Eine Übersicht der wesentlichen Verbesserungsmaßnahmen ist anhängig aufgelistet.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,60 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,15 € |

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, 09.09.2002

gez.

Schmid

1. Vorsitzender